
Recht neutral?

Islamischer Religionsunterricht und das Grundgesetz

Von Markus Sehl, Berlin

Die Schule ist kein religionsfreier Raum. Das hat das Bundesverwaltungsgericht Ende letzten Jahres mit seiner Entscheidung zum Gebet eines muslimischen Schülers nochmals betont.¹ Zugleich zeigt der Fall wie konfliktträchtig offene Glaubensbekenndungen an einem sozialen Ort wie der Schule sind, an dem junge Menschen mit unterschiedlichen weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen zusammentreffen.

Wenn Verwaltung oder Gerichte Gebete verbieten und Bekleidungsformen vorschreiben, haben sie immer Einzelfälle der Schulwirklichkeit zu entscheiden. Für den parlamentarischen Landesgesetzgeber müssen solche Konflikte aber als Gestaltungsauftrag verstanden werden, eine institutionalisierte Antwort auf das Bedürfnis junger Muslime nach Religion in der Schule zu finden.

Als Vorreiter auf diesem Weg will das Land Nordrhein Westfalen zum neuen Schuljahr einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht anbieten.² Welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen oder sogar Hürden bestehen für seine Einführung und hält das Grundgesetz für den Gesetzgeber noch den Handlungsraum vor, um rechtspolitische Antworten auf die Herausforderungen einer zunehmenden religiösen Pluralisierung zu finden?

In Deutschland leben nach einer Studie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurzeit etwa vier Millionen Muslime.³ Ihre Vorstellungen von einem religiösen Leben sind dabei genauso wenig homogen, wie es auch nicht einen Islam gibt.⁴ Die Mehrzahl der Gläubigen sieht sich aber selbstbewusst vor der Aufgabe, eine religiöse Infrastruktur zu errichten, die ihrem dauerhaften Leben in Deutschland gerecht werden kann. Mit dem Bau von Moscheen, dem Wunsch als Lehrerin ein Kopftuch zu tragen oder dem Bedürfnis auch in

der Schule ungestört beten zu können, stellt die Ausübung des muslimischen Glaubens die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen.⁵

Ein besonderer Prüfstein für die Entwicklungsfähigkeit des Religionsverfassungsrechts ist dabei die Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Das spezifische Näheverhältnis von Staat und Religion im deutschen System einer kooperativen Trennung muss sich gerade in der Schule bewähren. Religiösität hat im Leben junger Menschen mit Migrationshintergrund eine steigende und zugleich besondere Verbindlichkeit.⁶ Aufgrund der großen Zahl schulpflichtiger Kinder islamischer Religionszugehörigkeit – derzeit etwa 700.000 Kinder – verfügt die institutionalisierte Einbindung des Islam in die schulische Öffentlichkeit über ein viel versprechendes Inklusionspotential.⁷

I. Grundgesetz mit Schlagseite?

Welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen müssen islamische Vereinigungen also erfüllen, um Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Deutschland anzubieten?

Zunächst einmal können nach dem Grundgesetz keine anderen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht gelten als für die Einrichtung von Religionsunterricht jüdischer oder christlicher Religion. Das deutsche Staatskirchenrecht ist 1919 im Rahmen der Weimarer Reichsverfassung in ein allgemeines Religionsrecht überführt worden, dennoch sind einige tradierte Rückstände geblieben. Für das Religionsverfassungsrecht sind zwei grundlegende Dimensionen zu unterscheiden. Der Religionsunterricht ist einerseits die Konkretisierung der individuellen Religionsfreiheit. Als Weltreligion steht der Islam und seine Strömungen unzweifelhaft unter dem Schutz von Art. 4